

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 7. Dezember 2011

§ 208

Revision Immobiliarsachenrecht

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**
- B. Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht**
- C. Aufhebung der Vollziehungsverordnung über die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken**

2. Lesung

(Berichte s. § 196, 23.11.2011, S. 238)

Heinrich Schmid, Bilten, fragt sich, inwiefern mit der Aufhebung das bäuerliche Bodenrecht eingehalten wird. Im Zusammenhang mit der Planung der Umfahrung Bilten erwarb der Kanton ein landwirtschaftliches Grundstück, einerseits für den Strassenbau, andererseits als Realersatz an betroffene Grundeigentümer. Das Gesetz hätte den Kanton verpflichtet, die Restparzelle innert zehn Jahren an einen Selbstbewirtschafter zu veräussern, was nicht geschah, und als Eigentümer ist immer noch der alte Besitzer eingetragen. – In einem anderen Fall wurde Industrie- gegen Landwirtschaftsland abgetauscht und damit dem Pächter das Vorkaufsrecht genommen. – Die beiden Fälle zeigen, dass es die Aufhebung der Vollziehungsverordnung dem aufmerksamen Bürger verunmöglicht, solche Missstände aufzudecken. – H. Schmid wünscht eine Antwort.

Fridolin Hunold, Glarus, Kommissionspräsident, erläutert, die Aufhebung erfolge, weil die Veröffentlichungspflicht für ihren eigentlichen Sinn und Zweck – Verhinderung der Bodenspekulation – nichts brachte. Das offensichtlich untaugliche Mittel ist daher aufzuheben.

Das bäuerliche Bodenrecht ist auf Bundesebene geregelt und tangiert die von der Aufhebung betroffenen Publikationen nicht. – Von den erwähnten Fällen hat die Kommission keine Kenntnis, und sie kann daher nichts dazu ausführen.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* vermutet, der Landrat sei nicht das Forum um die erwähnten Fälle zu erläutern. Wäre etwas nicht rechtens, hätte Aufsichtsanzeige eingereicht werden können. Die Publikationspflicht von Handänderungen vermag kaum allfällige Gesetzesverletzungen aufzudecken. – Das Obligatorium hätte die Immobilienspekulation verhindern oder eindämmen sollen. Da dies nicht gelang, hob es der Bund 2005 auf und stellte den Kantonen seine Weiterführung frei. Es soll aufgehoben werden, weil beim Grundbuchamt Auskünfte zu einzelnen Liegenschaften problemlos erhältlich sind und solche Daten nicht weltweit und auf ewig im Internet aufscheinen sollen.

Die Details der beiden Fälle, in denen Verletzung des bäuerlichen Bodenrechts vermutet wird, kennt die Rednerin nicht. Es kann aber nicht Pflicht der Amtsblattlesenden sein, aufzuspüren ob Gesetze eingehalten werden oder nicht. Einhaltung des bäuerlichen Bodenrechts haben bei Übertragungen oder Eintragungen die Abteilung Landwirtschaft und das Grundbuchamt, also Verwaltungsstellen und Behörden zu prüfen. Zu beachten sind Ausnahmen, die bei Mitbetroffenheit der öffentlichen Hand gegeben sind. Die erwähnten Beispiele mögen, da sie Bezug zu öffentlichen Werken haben, damit in Zusammenhang stehen; die rechtlichen Vorgaben sind ziemlich sicher eingehalten worden. Allenfalls hätte der Fragende die Fälle klarer zu machen, um der Sache auf den Grund gehen zu können.

Heinrich Schmid befriedigt die Antwort nur zum Teil. Er wird die nötigen Massnahmen ergreifen.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde gemäss Kommissionsfassung zur Annahme unterbreitet.